

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1919							
Ende Januar	1287	782 ^{1/2}	1618 ^{1/2}	828	1335	5851	265,9
Februar	1288 ^{1/2}	782 ^{1/2}	1596 ^{1/2}	818	1310 ^{1/2}	5796	263,8
März	1285	782 ^{1/2}	1502	844 ^{1/2}	1294	5708	259,4
April	1306 ^{1/2}	752	1512 ^{1/2}	912 ^{1/2}	1290 ^{1/2}	5774	262,4
Mai	1310 ^{1/2}	776 ^{1/2}	1643	931	1327	5988	272,2
Juni	1338	800	1741 ^{1/2}	937	1371 ^{1/2}	6188	281,3
Juli	1339 ^{1/2}	805 ^{1/2}	1854 ^{1/2}	1033 ^{1/2}	1417	6450	293,2
August	1380	822 ^{1/2}	1877 ^{1/2}	1040	1383	6503	295,9
Sept.	1399	817 ^{1/2}	1979 ^{1/2}	1047	1344	6587	299,4
Okt.	1412	838	2123	1064	1358	6795	308,9
Nov.	1427 ^{1/2}	866	2202 ^{1/2}	1093	1396	6985	317,5
Dez.	1441 ^{1/2}	881 ^{1/2}	2442 ^{1/2}	1145	1453 ^{1/2}	7364	334,7
1920							
Ende Januar	1461	857 ^{1/2}	2702 ^{1/2}	1211 ^{1/2}	1535 ^{1/2}	7768	353,1
Februar	1454	886 ^{1/2}	2951 ^{1/2}	1253 ^{1/2}	1614 ^{1/2}	8160	370,9

Wenn die Gruppe „Getreide und Fleisch“ neuestens eine leichte Entspannung aufweist, so ist dies hauptsächlich einem Preisrückgang bei Gerste zu verdanken. Hafer dagegen ist gestiegen und desgleichen Kartoffeln um ein wenig, indessen die übrigen Komponenten dieses Postens stationär blieben. In der zweiten Gruppe sind Tee und Butter für das Wiederanstiegen der im Vormonat gesunkenen Kurve verantwortlich, während bei den Textilien, wie bereits erwähnt, Baumwolle die ausschlaggebende Rolle spielt. Aegyptische Ware wurde Ende Februar zu 95 d das englische Pfund gehandelt, gegen 75 d zu Ende Februar, 54 d Ende Dezember und 27 d Ende Februar 1919. Auch amerikanische Baumwolle notierte 1,5 d höher und entsprechende Steigerungen waren natürlich bei Baumwollgarn und Geweben zu verzeichnen. Während Seide und Flachs unverändert blieben, sind Wolle, Hanf, Jute ebenfalls gestiegen.

Die Indexzahlen der Schweiz ergeben im Juni 1919 = 2703,67 und im Dezember = 2539,72, also etwelche Abnahme. Neben Nahrungsmitteln, die in erfreulicher Weise in einigen Positionen etwas billiger geworden sind, ergibt sich über industrielle Rohstoffe folgendes Bild:

	1913	1918	1919*)	Zunahme 1913/18	Zu- oder Abnahme 1918/19
	per 100 kg				
Baumwolle, roh	200. —	620. —	564.86	420. —	— 55.14
Flachs und Hanf	150. —	337. —	403.43	187. —	+ 66.43
Seide (Organzin)	5000. —	9882. —	10007.20	4882. —	+ 125.20
Wolle, roh	337. —	1026. —	1056.25	689. —	+ 30.25

*) Dezember 1919.

Somit ergibt sich unter Textilien einzig bei Baumwolle ein Preisrückgang. So ist es auffallend, wie seit einiger Zeit die englischen Gespinste aus ägyptischer Baumwolle im Preis gestiegen sind, sodaß sie auf dem Schweizer Markt als konkurrenzfähig kaum mehr in Betracht kommen.

Aus obigen Angaben ergibt sich, wie eingangs bemerkt daß infolge der anhaltenden Teuerung für Lebensmittel und Rohmaterialien, der erhöhten Arbeitslöhne und verkürzten Arbeitszeit wir noch für einige Zeit uns mit den hierdurch verursachten Schwierigkeiten zu befassen haben werden

KONVENTIEN

Französisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. Der Bundesrat genehmigte die neue französisch-schweizerische Wirtschaftsvereinbarung. Frankreich sichert der Schweiz die Lieferung von monatlich 20,000 Tonnen Kohle zu. Ferner erteilt Frankreich Ausfuhrbewilligung für 10,000 Tonnen Rohphosphate und 3500 Tonnen Thomasschlacke. Die Schweiz wird denjenigen schweizerischen Elektrizitätswerken, welchen seinerzeit Bewilligung für Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich erteilt wurde, diese Ausfuhr im Rahmen der bestehenden Bewilligung während der Dauer des Abkommens weiterhin gestatten, jedoch unter Vorbehalt der im Winterhalbjahr nötig werdenden Einschränkungsmaßnahmen. Die Kontingentierung für die Einfuhr schweizeri-

scher Uhren und Stickereien bleibt bestehen. Das Uhrenkontingent beträgt wie im bisherigen Abkommen 800,000 Fr. im Monat, mit dem Unterschied, daß der Anteil der Gold- und Platinuhren im Hinblick auf die gesteigerte Nachfrage von 125,000 Fr. auf 200,000 Fr. erhöht wurde. Das Stickereikontingent erfuhr eine Reduktion von 1,500,000 Fr. auf 1,200,000 Fr. Das Abkommen ist rückwirkend auf den 1. Februar (für die Kohlenlieferungen auf den 1. Januar), und kann frühestens auf den 31. Juli gekündigt werden.

Die Firma Verband schweiz. Wolltuchfabrikanten, in Wädenswil hat in ihrer Generalversammlung vom 7. Januar 1920 eine Revision ihrer Gesellschaftsstatuten vorgenommen, derzufolge als Aenderungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet nunmehr Verband der Wolltuchfabrikanten in der Schweiz. Sitz der Genossenschaft ist Zürich. Wilhelm Pfenniger, Carl Brodtbeck und Fritz Hefti-Trümpi sind aus dem Vorstände dieser Genossenschaft ausgeschieden, deren Unterschriften sind damit erloschen. Der Vorstand besteht nunmehr aus: Hermann Arnold Gugelmann, Präsident, bisher Vizepräsident und Aktuar; Max Walcher-Hefti, Fabrikant, von Hätzingen, in Luchsingen, Vizepräsident; Albert Borsdorff, Quästor, bisher, und Pau Pedolin, Fabrikant, von und in Chur, und Eugen Meyer, Fabrikant, in Moudon, Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder führen unter sich zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 32.

Sozialpolitisches

Gesamtarbeitsvertrag für die kaufm. Angestellten auf dem Platz Zürich.

Durch die Berner Uebereinkunft vom Dezember 1918, deren Hauptbestimmungen seinerzeit in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind, hatte eine Regelung der Anstellungsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten für die ganze Schweiz im Sinne der Festsetzung eines Mindestgehaltes und von Teuerungszulagen stattgefunden. Diese Uebereinkunft, die im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages gemäß Art. 322/323 O.R. gedacht ist, hat sich wohl überall Geltung verschafft, doch sind schon frühzeitig Anläufe unternommen worden, um diesen etwas summarisch gehaltenen Vertrag auszubauen. Auf dem Platze Zürich ist nun zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich nach langwierigen Verhandlungen im März dieses Jahres eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich als eine ziemlich weitgehende Ergänzung des Berner Abkommens darstellt.

Was den Inhalt dieser neuen Vereinbarung anbetrifft, so verweisen wir auf deren Inhalt, der nachfolgend in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben wird. Ueber die vertragschließenden Teile ist zu bemerken, daß der Kaufmännische Verein Zürich zurzeit ungefähr 5000 Mitglieder zählt und damit einen ansehnlichen Teil der kaufmännischen Angestellten umfaßt. Was den Verband Zürcher Handelsfirmen anbetrifft, so handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Organisation, der sich unter andern die Firmen der Transport-, der Versicherungsbranche, des Großhandels in Seiden- und Baumwollwaren und anderer Gruppen angeschlossen haben. Der Verband zählt ungefähr 500 Mitglieder, die zusammen gleichfalls einige Tausend Angestellte beschäftigen dürften. Damit ist von Anfang an der Vereinbarung ein ausgeprägter Geltungsbereich geschaffen.

Die beiden vertragschließenden Parteien haben sich im wesentlichen von der Erwägung leiten lassen, daß in der Berner Uebereinkunft gewisse Punkte des Anstellungsvertrages keine Regelung erfahren haben, die sich wohl in einheitlicher Weise ordnen lassen, daß ein Vertragsverhältnis eine gewisse Garantie bietet für ein ruhiges und fruchtbringendes Zusammenarbeiten von Prinzipalen und Angestellten, und daß es sich empfiehlt, die im großen und ganzen gleichartigen Interessen der kaufmännischen Angestellten in einen Vertrag zusammenzufassen, anstelle von zahlreichen Sonderabkommen für die verschiedenen Branchen.

Die „Vereinbarung zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich betr. das Arbeitsverhältnis der kaufmännischen Angestellten“ lautet folgendermaßen:

Einleitung.

Art. 1. Die vertragschließenden Verbände ordnen durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung für ihre Mitglieder auf dem